

Richtlinien für die Mitarbeit in den Sektionen der DOG

Das Gesamtpräsidium der DOG hat auf der Sitzung am 19.03.2003 in Düsseldorf Richtlinien für die Bildung von Sektionen und die Mitarbeit in diesen beschlossen. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Mitglieder der DOG sind herzlich eingeladen, in den Sektionen mitzuarbeiten. Bei Interesse wird gebeten, sich an den Sprecher der betreffenden Sektion zu wenden. Die Mitarbeit ist den Mitgliedern der DOG vorbehalten und ist für diese kostenlos.

Nachtrag: Seit 2006 werden die Sektionen auch in der Satzung der DOG erwähnt. Die Richtlinien bleiben daneben in Kraft. Im Zweifel sind aber die Regelungen der Satzung maßgeblich.

Organisatorische Leitlinien für die Sektionen der DOG

1. Definition

- I. Die DOG richtet für Spezialgebiete der Augenheilkunde Sektionen im Sinne des § 13 der Satzung der DOG ein, die der Verfolgung der Vereinszwecke gem. § 1 Abs. 3 der Satzung der DOG dienen sollen, insbesondere der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Förderung der Qualität der ophthalmologischen Versorgung in den jeweiligen Spezialgebieten. Die Arbeitskreise heißen Sektionen der DOG.
- II. Die Sektionen der DOG sind unselbständige Untergliederungen der DOG und verfügen nicht über eine körperschaftliche Vollstruktur. Als Arbeitskreise der DOG sind sie der Satzung der DOG unterworfen.
- III. Dem Namen einer Sektion steht immer das Kürzel DOG vor (z.B. DOG-Kornea). Der Sektionsname ist kein eigener, schutzfähiger Name.
- IV. Die Sektionen verfügen nicht über einen eigenen Sitz und besitzen keine eigene Vermögensfähigkeit, damit auch nicht die Möglichkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen oder Berechtigungen zu begründen. Sektionen sind keine eigenständigen, berufspolitischen Interessenvertretungen.

2. Bildung und Auflösung von Sektionen

- I. Der Antrag auf Bildung einer Sektion kann von einer Gruppe von mindestens 3 Mitgliedern der DOG eingereicht werden, die auf dem Spezialgebiet der zu gründenden Sektion klinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an das Geschäftsführende Präsidium der DOG zu richten. Der Antrag enthält:
 1. den Namen der neu zu schaffenden Sektion
 2. eine genaue Beschreibung des betroffenen Spezialgebietes der Sektion.
 3. eine Liste von wenigstens drei zu berufenden ersten Mitarbeitern der Sektion.
- II. Über den Antrag entscheidet das Gesamtpräsidium.
- III. Das Gesamtpräsidium entscheidet auch über die Auflösung von Sektionen der DOG.

3. Zweck und Aufgaben der Sektionen

- I. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Zwecke der DOG haben die Sektionen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfahrungsaustausch über neue wissenschaftliche Ergebnisse und in der Erprobung befindliche Behandlungsstrategien im Spezialgebiet
 2. Erstellung von Netzwerken für klinische Studien und Grundlagenforschungen
 3. Realisierung von Multicenter Studien
 4. Erarbeitung von Behandlungsleitlinien zur Qualitätssicherung und Vereinheitlichung von Diagnostik, operativer Therapie und Nachsorge
 5. Erstellung eines einschlägigen Registers aller Publikationen der Mitarbeiter der Sektion
 6. Sonstige Aufgaben, die in der Mitarbeiterversammlung auf Antrag beschlossen werden und die der wissenschaftlichen und klinischen Fortentwicklung des jeweiligen Spezialgebietes dienen.
- II. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Mitarbeiter:
 1. in fachlichen und persönlichen Austausch treten
 2. Tagungen, Fortbildungen und Symposien im Rahmen der Jahrestagungen der DOG abhalten
 3. wissenschaftliche Berichte veröffentlichen
 4. die Ausbildung für das Spezialgebiet der Sektion fördern
 5. mit ausländischen Organisationen ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten.
- III. Mitarbeiter der Sektion werden zur Mitarbeit in der Programmkommission der DOG berufen.

4. Mitarbeit in einer Sektion

- I. Zur Mitarbeit in einer Sektion kann nur berufen werden, wer Mitglied der DOG ist.
- II. Einen Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigter Mitarbeiter in eine Sektion kann jedes Mitglied der DOG stellen, das in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht mit dem Spezialgebiet befasst ist.
- III. Anträge zur Aufnahme als Mitarbeiter einer Sektion sind in schriftlicher Form an die jeweilige Sektionsleitung zu richten.

5. Sektionsleitung

- I. Jede Sektion wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitarbeiter eine Sektionsleitung.
- II. Der Sektionsleitung obliegt die fachliche und organisatorische Koordination der Sektion im Hinblick auf die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke als Arbeitskreis der DOG.